

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 50 vom 09. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Der Wahlleiter des Landkreises Berchtesgadener Land

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats

im Landkreis Berchtesgadener Land

am Sonntag, 08. März 2026 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung

für ein öffentliches Fernheizwerk

Vom 03.12.2025 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Vom 03.12.2025 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von

Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

Vom 03.12.2025 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

19. Änderung des Bebauungsplans "Klebing II" – Vorhaben Robel

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung

gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes

„1. Änderung „Roßdorf- West“ 6

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Einbeziehungssatzung

für den Ortsteil Wimmern nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB 7

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“

mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte III“

erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Gemeinde Bischofwiesen

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) mit vorbereitenden Untersuchungen (VU)

gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

und Inkrafttreten der Satzung 10

Gemeinde Piding

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
in der Gemeinde Piding (BBS)

Vom 02.12.2025 11

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“;

Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 12

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

21. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Hotels Rehlegg;

Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 13

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Der Wahlleiter des Landkreises Berchtesgadener Land

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl

des Kreistags der Landrätin oder des Landrats

im Landkreis Berchtesgadener Land

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl
von 60 Kreistagsmitgliedern
der Landrätin oder des Landrats
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1. Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026**, (59. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 50, übergeben werden.
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der Landrätin oder des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der Landrätin oder des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Kreistagsmitglied

4.1. Für das Amt eines Kreistagsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Landrätin oder zum Landrat

5.1. Für das Amt der Landrätin oder des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;

5.2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1. Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2. Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3. Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4. Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5. Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 6.5.1. Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 6.5.2. Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1. Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Landkreis wahlberechtigt waren,
 - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2. Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3. Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4. Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1. Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.
In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvor-

schlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3. Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4. Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5. Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6. Angegeben werden können
- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
 - b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7. Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8. Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder einer Landrätin oder eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9. Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder der Landrätin oder des Landrats muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder der Landrätin oder des Landrats muss gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der beauftragten Person und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge enthalten.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1. Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **385** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachte Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2. In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3. Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5. Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden/Städten gesondert bekannt gemacht
- 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**
Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, **08. Januar 2026**, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Landratsamt Berchtesgadener Land
Bad Reichenhall, den 09. Dezember 2025

Matthias Stephan, Kreiswahlleiter

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk Vom 03.12.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 12.12.2023 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Beitragsmaßstab) Abs. 6 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Liegt der ermittelte Wärmebedarf unter 45.000 KJ/h wird ein Herstellungsbeitrag von 2.607,89 € brutto erhoben.“

2. § 6 (Beitragssatz) erhält folgende neue Fassung:

„Der Herstellungsbeitrag beträgt 57,95 € brutto je 1.000 KJ/h Bestelleistung.“

3. § 9 (Grundgebühr) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt jährlich 17,26 € brutto je 1000 KJ/h Anschlusswert.“

4. § 10 (Arbeitsgebühr) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Arbeitsgebühr beträgt je verbrauchte MWh 157,38 € brutto.“

5. § 14 (Mehrwertsteuer) wird aufgehoben.

6. Die bisherigen §§ 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührensachuldner) und 16 (Inkrafttreten) werden die §§ 14 und 15.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Freilassing, den 03. Dezember 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) Vom 03.12.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 2, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 24.10.2023, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Beitragsatz) erhält folgende neue Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche: | 1,98 € brutto |
| b) pro m ² Geschossfläche: | 3,37 € brutto.“ |

2. § 9a (Grundgebühr) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h – entspricht Nenndurchfluss (Qn) 2,5 m³/h - : 96,30 € brutto/Jahr
bis 10 m³/h – entspricht Nenndurchfluss (Qn) 6,0 m³/h - : 149,80 € brutto/Jahr
bis 16 m³/h – entspricht Nenndurchfluss (Qn) 10,0 m³/h - : 192,60 € brutto/Jahr
über 16 m³/h – entspricht Nenndurchfluss größer (Qn) 10,0 m³/h - : 1.230,50 € brutto/Jahr.“

3. § 9a (Grundgebühr) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler beträgt 149,80 € brutto pro Entleihung.“

4. § 9a (Grundgebühr) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Grundgebühr für einen Feuerlöschanschluss beträgt 288,90 € brutto pro Jahr.“

5. § 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,70 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

6. § 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,70 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

7. § 14 (Mehrwertsteuer) wird aufgehoben.

8. Die bisherigen §§ 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner) und 16 (Inkrafttreten) werden die §§ 14 und 15.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Freilassing, den 03. Dezember 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Sport- und Freizeitanlage Badylon
Vom 03.12.2025**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021(Bek.-Nr. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 12.12.2023, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 8
Benutzungsgebühren für die Sporthalle**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle betragen:
- | | |
|--|------------|
| a) Dreifachhalle Tagespauschale | 1.000,00 € |
| b) Reinigungspauschale zu Buchstabe a) | 250,00 € |
| c) Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.) | 150,00 € |
| d) Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.) | 50,00 € |
| e) Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.) | 50,00 € |
| f) Schulungsraum je Stunde (60 min.) | 40,00 €. |
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle durch die VHS Rupertiwinkel betragen für
- | | |
|---|----------|
| a) die Dreifachhalle je Hallenteil pro Stunde | 20,00 € |
| b) den Mehrzweckraum pro Stunde | 20,00 €. |

Die Berechnung erfolgt je angefangener halben Stunde.

- (3) Für Freilassinger Vereine und Einrichtungen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing ist die Nutzung gebührenfrei.

2. § 9 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 9
Benutzungsgebühren für die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Außensportanlagen betragen:
- | | |
|--|----------|
| a) Rasenspielfeld 1 – Stadion –
1 Spiel bzw. 2 Std. | 100,00 € |
| b) Rasenspielfeld 2
1 Spiel bzw. 2 Std. | 150,00 € |
| c) Kunstrasenplatz – groß –
<u>gesamter Platz:</u> | |
| • 1 Spiel bzw. 2 Std. | 200,00 € |
| • Training für auswärtige Vereine (1,5 Std.) | 100,00 € |
| <u>halber Platz:</u> | |
| • 1 Spiel bzw. 2 Std. | 100,00 € |
| • Training für auswärtige Vereine (1,5 Std.) | 50,00 € |

Die vorgenannten Gebühren beinhalten die Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume.

- (2) Die alleinige Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume beträgt pro Nutzung und Umkleide 50,00 €.
- (3) Für Freilassinger Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Freilassing, 03. Dezember 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

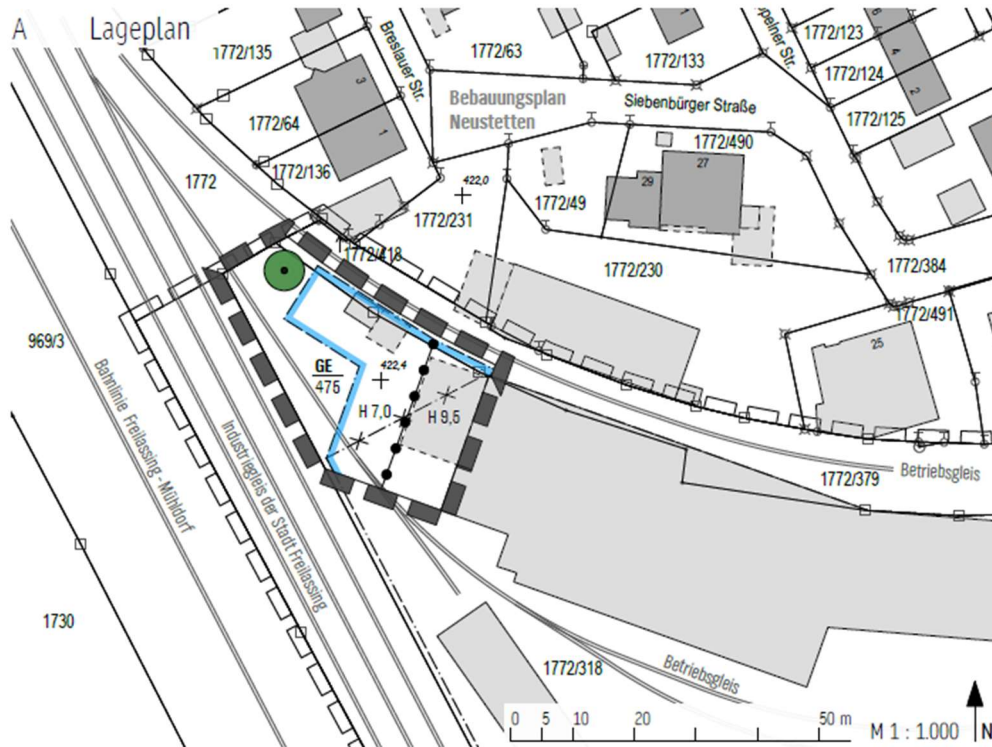
Stadt Freilassing

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
19. Änderung des Bebauungsplans „Klebing II“ – Vorhaben Robel
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 die Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplans „Klebing II“ beschlossen.

Der Entwurf zur 19. Änderung des Bebauungsplans „Klebing II“ - Vorhaben Robel wurde am 25.11.2025 in der Fassung vom 07.11.2025 gebilligt.

Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück Fl.Nrn. 1772 / 318 u. 1772 / 379 der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Mit der Planung wird das Ziel der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei gleichzeitiger Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen verfolgt.

Der Entwurf zur 19. Änderung des Bebauungsplans „Klebing II“ – Vorhaben Robel mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Immissionsschutzgutachten und Betriebsbeschreibung stehen von

Dienstag, 09. Dezember 2025 bis einschl. Freitag, 23. Januar 2026

im Internet unter www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 215, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zum Entwurf der 19. Änderung des Bebauungsplans „Klebing II“ – Vorhaben Robel können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 8. Dezember 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „1. Änderung „Roßdorf- West“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 09.12.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll, durch geeignete Festsetzungen, die Errichtung eines Feuerwehrrätehauses ermöglicht werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 27.11.2025 wird nun in der Zeit vom

09.12.2025 bis 30.12.2025

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: teisendorf.org erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 09. Dezember 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Wimmern nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 die Aufstellung der o. g. Einbeziehungssatzung beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bau- und Umweltausschuss gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 09.12.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf.

Mit der Satzung soll, durch geeignete Festsetzungen, die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum ermöglicht werden. Der Geltungsbereich befindet sich südlich im Ortsteil Wimmern und umfasst die Fl.Nr. 1385 Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf.

Der Planentwurf in der Fassung vom 15.10.2025 wird nun in der Zeit vom

09.12.2025 bis 16.01.2026

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: teisendorf.org erfolgen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 18.02.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfelden Nordwest - Gemeinbedarfsflächen“ mit Grünordnungsplan im Regelverfahren zu ändern.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung der Freizeitanlagen südlich der Schwimmbadstraße sowie die Neuschaffung von Pkw-Stellplätzen östlich des Schwimmbadgeländes im Ortsteil Mitterfelden ermöglichen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,9 ha. Der Planungsriff erstreckt sich über die Grundstücke Fl. Nr. 370 (Tfl.), 457 (Tfl.), 627/1, 628 (Tfl.), 629 (Tfl.), 629/1, 629/2, 632/1 (Tfl.), 655, 656, 656/1, 657, 2381/3, 2382/1, 2384, 2947 (Tfl.), 2948 (Tfl.), Gemarkung Ainring.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte in seiner Sitzung vom 27.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplans 2. Änderung „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ und beschloss die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Anlagen gem. § 3. Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.11.2025 wird von

Mittwoch, den 10.12.2025 bis Montag, den 19.01.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de **Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – 2. Änderung des Bebauungsplanes Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen** veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Straße 48, 1. Obergeschoss, Zimmer 105 während der allgemeinen Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauamt@ainring.de und bei Bedarf in Textform an Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ der Gemeinde Ainring unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ der Gemeinde Ainring nicht von Bedeutung ist.

Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist der vom Planungsbüro Logo verde ausgearbeitete Änderungsentwurf in der Fassung vom 28.11.2025 mit Begründung vom 28.11.2025 sowie Umweltbericht 28.11.2025.

Es liegen folgende umweltrelevanten Unterlagen vor:

- (1) Bebauungsplan zur 2. Änderung Bebauungsplan „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ mit Begründung und Umweltbericht v. 28.11.2025
- (2) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) v. 08.10.2021
- (3) Faunistische Kartierungen 2021 v. 07.10.2021
- (4) Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Ergänzung saP) v. 22.10.2025
- (5) Hydrotechnische Stellungnahme v. 17.11.2021
- (6) Ergänzung hydrotechnische Stellungnahme – Gewässersituation Mühlstätter Graben v. 01.04.2025
- (7) Hydrotechnisches Gutachten v. 23.04.2025 mit Ergänzung vom 02.06.2025
- (8) Städtebauliches Konzept v. 12.09.2025
- (9) Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung v. 04.04.2025
- (10) Baugrundgutachten v. 19.05.2025
- (11) Verkehrsuntersuchung v. 28.05.2025
- (12) Schalltechnische Untersuchung v. 28.11.2025
- (13) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht v. 28.11.2025 - Baugrundgutachten vom 19.05.2025 - Städtebauliches Konzept v. 12.09.2025 - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern v. 06.05.2025 - Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 07.05.2025
Boden/Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht v. 28.11.2025 - Baugrundgutachten vom 19.05.2025 - Hydrotechnische Stellungnahme v. 17.11.2021 - Ergänzung hydrotechnische Stellungnahme – Gewässersituation Mühlstätter Graben v. 01.04.2025 - Hydrotechnisches Gutachten v. 23.04.2025 mit Ergänzung vom 02.06.2025 - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern v. 06.05.2025 - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein v. 13.09.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land v. 16.05.2025 - Stellungnahme Gemeindewerke Ainring v. 13.05.2005
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht v. 28.11.2025
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht v. 28.11.2025 - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) v. 08.10.2021 - Faunistische Kartierungen 2021 v. 07.10.2021 - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Ergänzung saP) v. 22.10.2025 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung v. 04.04.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land v. 16.05.2025
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht v. 28.11.2025 - Städtebauliches Konzept v. 12.09.2025 - Verkehrsuntersuchung v. 28.05.2025 - Schalltechnische Untersuchung v. 28.11.2025 - Hydrotechnische Stellungnahme v. 17.11.2021 - Ergänzung hydrotechnische Stellungnahme – Gewässersituation Mühlstätter Graben v. 01.04.2025 - Hydrotechnisches Gutachten v. 23.04.2025 mit Ergänzung vom 02.06.2025 - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern v. 06.05.2025 - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein v. 13.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land v. 16.05.2025 - Stellungnahme Brandschutzdienststelle Landratsamt Berchtesgadener Land v. 18.04.2025 - Stellungnahme Staatliches Bauamt Traunstein v. 05.05.2025 - Stellungnahme Gemeindewerke Ainring v. 13.05.2005
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht v. 28.11.2025 - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) v. 08.10.2021 - Faunistische Kartierungen 2021 v. 07.10.2021 - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Ergänzung saP) v. 22.10.2025 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung v. 04.04.2025 - Städtebauliches Konzept v. 12.09.2025 - Stellungnahme Regierung von Oberbayern v. 06.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land v. 16.05.2025
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht v. 28.11.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land v. 16.05.2025

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de/Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – 2. Änderung des Bebauungsplanes Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen](http://www.ainring.de/Bauen_&_Wohnen_-_Bauleitplanverfahren_laufend_-_2._Aenderung_des_Bebauungsplanes_Mitterfelden_Nordwest_-_Gemeinbedarfsflächen) eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 03. Dezember 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der Gemeinde Ainring Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte III“ erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Für das Planungsgebiet nördlich der Salzburger Straße existiert als Planungsgrundlage der Bebauungsplan „Mitterfelden A“, bekanntgemacht am 01.09.1972. Innerhalb des Bebauungsplans „Mitterfelden A“ wurden im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Mitterfelden Mitte III zwischenzeitlich insgesamt 28 Änderungen vorgenommen, die im Bereich der verdichteten Einfamilienhausbebauung in der Mehrzahl Dachaufstockungen und im Bereich der Geschossbauten Erhöhungen der Vollgeschosse sowie Erweiterungen der Wohnbauten und Tiefgaragen beinhalteten.

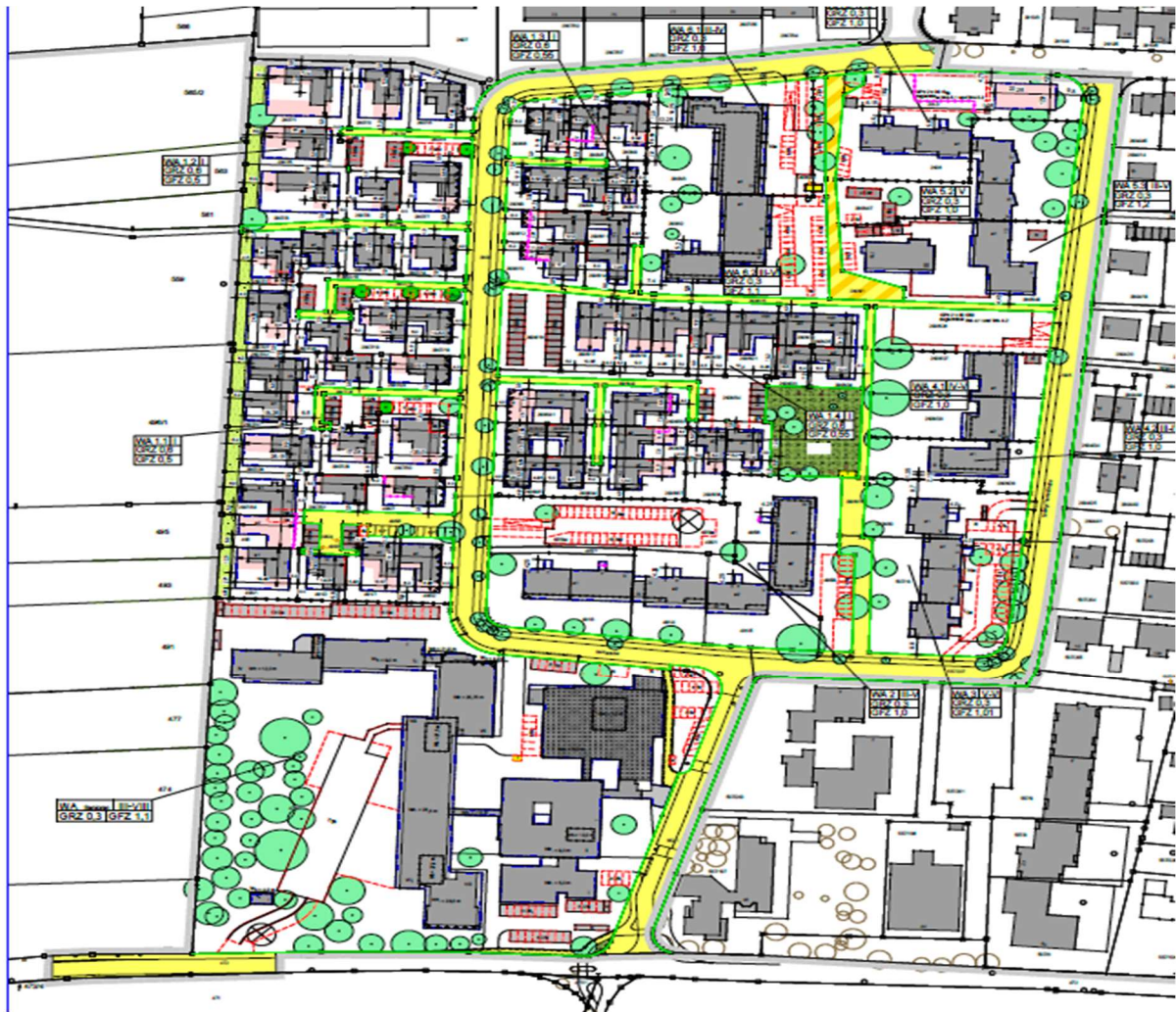
Da auch künftig Anträge zu derartigen Nachverdichtungen erwartet werden und weitere Teiländerungen des Bebauungsplans nicht mehr durchgeführt werden sollen, will die Gemeinde, ähnlich wie bei der Neuplanung für die Baugebiete Mitterfelden Mitte und Mitterfelden Mitte II, welche im Osten angrenzen, nun einen qualifizierten Bebauungsplan neu aufstellen und die planungsrechtliche Neuausrichtung bis zum westlichen Ortsrand von Mitterfelden vervollständigen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring fasste deshalb in seiner Sitzung am 10.09.2024 den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfelden Mitte III“, der große Teile des bisherigen Bebauungsplans „Mitterfelden A“ ersetzen soll.

Beim Geltungsbereich handelt es sich um ein vollständig bebautes Gebiet, im dem nur Maßnahmen der Innenentwicklung (Nachverdichtung in Teilbereichen) zugelassen werden sollen. Als Verfahren wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB gewählt bei dem auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet wird. Da jedoch eine größere Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von mehr als 20.000 m² aber kleiner als 70.000 m² festgesetzt wird, wurde für den Bebauungsplan in der Zeit von 21.01.2025 – 26.02.2025 eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, mit der nachgewiesen wurde, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Geltungsbereich liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Mitterfelden zwischen der Salzburger Straße im Süden, der Salzstraße im Norden, der Ludwig-Thoma-Straße im Osten und reicht bis zum westlichen Ortsrand. Die Wohnbauflächen liegen beidseits der Salzstraße und werden im Norden, Süden und Osten von der Salzstraße sowie der Ludwig-Thoma-Straße eingefasst. Das Sondergebiet „Seniorenwohnheim“ bildet den südlichen Abschluss des Geltungsbereichs und liegt zwischen dem westlichen Ortsrand und der östlich angrenzenden Gemeindeverwaltung und dem Kirchenzentrum.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Der Planentwurf mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 16.09.2025 lag vom 01.10.2025 bis zum 17.10.2025 öffentlich aus. Der Bauausschuss traf in seiner Sitzung vom 11.11.2025 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine erneute, geringfügige Planänderung erforderlich. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainingring beschloss daher den Planentwurf mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 11.11.2025 erneut gem. § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Wegen einer irrtümlichen Festsetzung des Planzeichens 15.14, Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets, im südlichen Bereich des WA-Senioren ist der Planentwurf mit Satzung und Begründung erneut gem. § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 01.12.2025 ist vom

10.12.2025 bis zum 31.12.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainingring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte III“ veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung ist der vom Planungsbüro Rudi Sodemann ausgearbeitete Planentwurf in der Fassung vom 01.12.2025 mit Satzung und Begründung vom 01.12.2025.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Folgend sind diese Änderungen aufgeführt:

Wegfall des Planzeichens 15.14 der Planzeichenverordnung (PlanZV), Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets, im südlichen Bereich des WA-Senioren.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainingring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauamt@ainring.de und bei Bedarf in Textform an Gemeinde Ainingring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainingring oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des „Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte III“ der Gemeinde Ainingring unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Neuaufstellung des „Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte III“ der Gemeinde Ainingring nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainingring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte“ eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 03. Dezember .2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Bischofswiesen

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) mit vorbereitenden Untersuchungen (VU) gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten der Satzung

Der Gemeinderat von Bischofswiesen hat aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner Sitzung vom 25.11.2025 zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Gemeinde Bischofswiesen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Ortskern“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen die folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des §136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan zum Sanierungsgebiet (Anlage 1) im Maßstab 1: 1.000 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

(1) Die Vorschriften des § 144 BauGB Abs. 1 und Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung am 09.12.2025 rechtsverbindlich.

(2) Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung samt Vorbereitender Untersuchung (VU) und Abschlussbericht zum ISEK bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer Nr. 27, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen. Die Dokumente sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Bischofswiesen unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bischofswiesen, den 02. Dezember 2025
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Piding (BBS)¹ Vom 02.12.225

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

Erster Teil Bürgerbegehren

Zweiter Teil Bürgerentscheid

Abschnitt 1

Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

Abschnitt 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Stimmkreis, Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Bekanntmachung über die Abstimmung

Abschnitt 3

Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis, Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen, Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

Abschnitt 4

Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Ausstattung der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände
- § 24 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 25 Besonderheiten der Briefabstimmung

Abschnitt 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 26 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 27 Behandlung der Stimmzettel
- § 28 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 29 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden
- § 30 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Dritter Teil Schlussbestimmungen

- § 32 Datenverarbeitung
- § 33 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 34 Inkrafttreten

¹Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Erster Teil Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Piding die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren, Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV), Art. 18 a Abs. 1 GO).
- (2) ¹Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)
1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde Piding mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 4. nicht durch strafrechtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- ²Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde Piding zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) ¹Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Elektronische Unterschriftenlisten sind nicht zulässig (Art. 18 a Abs. 18 GO).
- (2) ¹Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde Piding wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) ¹Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ²Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

- (1) ¹Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ²Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Hefes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) ¹Einzelne Eintragungen sind ungültig, wenn
1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt, oder
 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.
- ²Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. ³Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ⁴Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- (3) ¹Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderats durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. ²Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) ¹Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) ¹Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderats (§ 7) können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. ²Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) ¹Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Bürgerbegehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertretungsberechtigten eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Einreichung des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gem. Art. 18 a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) ¹Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften legt die Gemeinde ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde Piding antragsberechtigten Bürger (=Bürgerverzeichnis) an. Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ²Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) ¹Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde Piding unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ²Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde Piding jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Bei der Prüfung und Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zu beachten.
- (2) Die Gemeinde Piding wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (3) ¹Eine darüberhinausgehende Datennutzung ist unzulässig. ²Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ²Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. ³Die Entscheidung ergeht kostenfrei. ⁴Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeister, über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist.
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 nicht gegeben sind.
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist.
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde Piding einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens zuzustellen ist.
- (6) ¹Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig, trägt aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ²Die Entscheidung des Gemeinderats wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (=Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (=Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der Erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese Entscheidung unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Zweiter Teil Bürgerentscheid

Abchnitt 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

¹Der Gemeinderat bestellt den Ersten Bürgermeister, dessen gewählten Stellvertreter, einen weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. ²Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat ein stellvertretender Abstimmungsleiter zu bestellen.

³Der Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter oder zusätzliche stellvertretende Personen des Bürgerbegehrens sein.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest.
- (2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind ein Vertretungsberechtigter des Bürgerbegehrens und je ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde, gemessen an den bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmen, zu berücksichtigen. ³Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) ¹Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ²Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. ²Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.
- (5) ¹Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ²Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³Ort und Zeit der Sitzungen sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. ⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände

- (1) Die Gemeinde Piding bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und für das Gemeindegebiet mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) ¹Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person, sowie mindestens 3 bis 6 Beisitzer. ²Sie werden von der Gemeinde Piding aus dem Kreis der Gemeindebürger oder der Gemeindebediensteten berufen. ³Aus dem Kreis der Beisitzer bestellt die Gemeinde einen Schriftführer und dessen Stellvertretung.
- (3) ¹Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ²Die Briefabstimmungsvorstände entscheiden zusätzlich über die Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermitteln das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde Piding bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, Ladung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- (1) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ²Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gem. Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. ³Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 20 GO.
- (2) ¹Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Die Gemeinde Piding gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 40,- €.

Abschnitt 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Stimmkreis, Stimmbezirke

- (1) ¹Die Gemeinde Piding teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein. ²Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsraum bestimmt.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) ¹Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. ²Hierbei ist Art. 10 GLKrWG zu beachten. ³Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. ⁴Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁵Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). ⁶Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) ¹Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. ²Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ³Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) ¹Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). ²Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

§ 16 Bekanntmachung über die Abstimmung

- (1) Die Gemeinde Piding macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 1. dass bei der Gemeinde Piding bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist,
 5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, wobei die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
 6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne ihre geäußerte Abstimmungsentscheidung eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.
- (4) Die Bekanntmachung und ein Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen (§ 58 Abs. 2 GLKrWO).

Abschnitt 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. durch Briefabstimmung oder
 2. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde Piding, wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweisdokument mitzubringen sind.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

- (5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis, Beschwerde

- (1) ¹Die Gemeinde Piding führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). ²Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. ³Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ⁴Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Wer in der Gemeinde Piding nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Piding Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Gemeinde Piding der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbekanntmachung übersandt.
- (5) Weist die Gemeinde Piding den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis sowie für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten die §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen, Beschwerde

- (1) Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung.
- (2) ¹Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 Abs. 2, § 24 bis § 28 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.
- (3) ¹Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde Piding bis spätestens am 6. Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. ²Sind die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig, hat der Beschwerdeführer die erforderlichen Beweismittel vorzulegen. ³Weist die Gemeinde Piding die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) ¹Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde Piding jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. ²Zusammen mit der Benachrichtigung erhalten die eingetragenen Personen:
1. den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und
 2. eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenwahl bestehen.
- (2) ¹Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine mehrheitlich festgelegte Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. ²Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) ¹Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ²Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. ³Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. ⁴Ehrverletzende, wahrheitswidrige, polemische, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) ¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde Piding dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. ²Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

Abschnitt 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Über deren Gestaltung entscheidet der Abstimmungsleiter. ³Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

- (2) ¹Auf dem Stimmzettel wird die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung einschließlich einer etwaigen Kurzbezeichnung abgedruckt. ²Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) ¹Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), können die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt werden. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23

Ausstattung der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände

Für die Ausstattung der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände gilt § 58 Abs. 1 und 3 GLKrWO entsprechend.

§ 24

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 25

Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Die Briefabstimmungsunterlagen werden amtlich hergestellt.
- (2) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde Piding im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übergeben oder zu übersenden. ²Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde Piding spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (3) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 26

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Für Urnenabstimmung gilt § 79 a GLKrWO entsprechend.
- (4) Für die Briefabstimmung gilt § 79 b GLKrWO entsprechend.
- (5) ¹Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der erhaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 GLKrWO gilt entsprechend. ²Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (6) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt).
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind.
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 27

Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 28 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) ¹Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist.
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist.
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist.
 4. ein besonderes Merkmal aufweist.
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält.
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

²Das Ergebnis und der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 29 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

- (1) ¹Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 26 Abs. 6 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 27 und 28 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ²Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. ³Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) ¹Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. ²Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 30 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) ¹Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. ²Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) ¹Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ²Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) ¹Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ²Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 31 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 32 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Piding, den 02. Dezember 2025
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“; Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 426/5, 428/3, 428/7, 457, 457/13, 457/26, 464/2, 464/5 und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 420/2, 426/2, 428, 464 der Gemarkung Ramsau an der Holzengasse; er ist aus den nachstehenden Lageplänen (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Planung sind Änderungen und Erweiterungen des bestehenden Hotels.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ mit Begründung in der Fassung vom 25.11.2025 wird in der Zeit von

Mittwoch, 10. Dezember 2025 bis einschl. Montag, 26. Januar 2026

im Internet unter <https://www.gemeinde-ramsau.de/bauen-umwelt/bauleitplanungr/bebauungsplan-in-aufstellung.html> veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich können die im Internet veröffentlichten Unterlagen zu einem Termin im Rathaus der Gemeinde Ramsau, Im Tal 2, 83486 Ramsau, 1. Obergeschoß, Zimmer 13 eingesehen werden, der nach telefonischer Vereinbarung im oben genannten Zeitraum während der allgemein üblichen Geschäftszeiten erfolgen kann, bei Bedarf auch darüber hinaus.

Stellungnahmen sollen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch an poststelle@gemeinde-ramsau.de übermittelt werden; sie können bei Bedarf jedoch auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Veröffentlicht werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende Unterlagen:

- 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Rehlegg“, Entwurf v. 25.11.2025,
- Begründung und Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ v. 25.11.2025,
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung, 09.07.2019
- Artenschutzrecht, Zwischenstand, 11.11.2019
- Baugrundgutachten, 1. Ergänzungsbericht, 06.10.2004
- Prognose und Beurteilung Geräuschimmissionen, 19.11.2020
- Hydrotechnisches Gutachten, Sturzflutrisikobetrachtung v. 30.04.2025
- Floristische und vegetationskundliche Bewertung v. 04.07.2020 / 14.10.2021

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und werden mit veröffentlicht:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch (Immissionen, Emissionen, Erholung), Flora und Fauna, Fläche, Boden und Hydrogeologie, Wasser, Klima und Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Betrachtung,
- Oben bezeichnete Gutachten

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das Zentrale Internetportal des Landes unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 03. Dezember 2025
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 21. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Hotels Rehlegg; Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 den Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Hotels Rehlegg gebilligt. Der Änderungsbereich betrifft die Grundstücke Fl. Nrn. 426/2, 426/5 u. 464/5 der Gemarkung Ramsau nördlich der Holzengasse; er ist aus den nachstehenden Lageplänen (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Planung ist die Erweiterung des Sondergebiets Hotel an der Ostseite des bestehenden Hotels.

Der Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Fassung vom 25.11.2025 wird in der Zeit von

Mittwoch, 10. Dezember 2025 bis einschl. Montag, 26. Januar 2026

im Internet unter <https://www.gemeinde-ramsau.de/bauen-umwelt/bauleitplanungr/bebauungsplan-in-aufstellung.html> veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich können die im Internet veröffentlichten Unterlagen zu einem Termin im Rathaus der Gemeinde Ramsau, Im Tal 2, 83486 Ramsau, 1. Obergeschoß, Zimmer 13 eingesehen werden, der nach telefonischer Vereinbarung im oben genannten Zeitraum während der allgemein üblichen Geschäftszeiten erfolgen kann, bei Bedarf auch darüber hinaus.

Stellungnahmen sollen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch an poststelle@gemeinde-ramsau.de übermittelt werden; sie können bei Bedarf jedoch auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Veröffentlicht werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende Unterlagen:

- 21. Änderung des Flächennutzungsplans, Entwurf v. 25.11.2025,
- Begründung und Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans v. 25.11.2025,
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung, 09.07.2019
- Artenschutzrecht, Zwischenstand, 11.11.2019
- Baugrundgutachten, 1. Ergänzungsbericht, 06.10.2004
- Prognose und Beurteilung Geräuschimmissionen, 19.11.2020
- Hydrotechnisches Gutachten, Sturzflutrisikobetrachtung v. 30.04.2025
- Floristische und vegetationskundliche Bewertung v. 04.07.2020 / 14.10.2021

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und werden mit veröffentlicht:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch (Immissionen, Emissionen, Erholung), Flora und Fauna, Fläche, Boden und Hydrogeologie, Wasser, Klima und Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Betrachtung,
- Oben bezeichnete Gutachten

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das Zentrale Internetportal des Landes unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ramsau b. Berchtesgaden, den 03. Dezember 2025
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister
